

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Bearbeitungszentren (AGB)

Stand 1. April 2009

I. Geltungsbereich

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen SW und dem Kunden im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen von SW gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als SW ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

2. Ergänzend und für die Schließung von Regelungslücken sowie die Auslegung gelten die VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen für Inlandgeschäfte (VDMA-Lieferbedingungen, Stand Juni 2007) sowie die allgemeinen Bedingungen des Maschinenbaus für Montagen im Inland (VDMA-Montagebedingungen, Stand Juni 2007) soweit nicht in Ziff. II Änderungen erfolgen.

II. Besondere Bestimmungen

1. Allgemeines

1.1. Angebote von SW erfolgen grundsätzlich freibleibend. Der Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von SW zustande.

1.2. SW behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. SW verpflichtet sich, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung zugänglich zu machen.

2. Preise und Zahlung

2.1 Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk und beinhalten nicht die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

2.2 Mangels besonderer Vereinbarung sind die Zahlungen wie folgt und ohne Abzug auf das Konto von SW zu leisten:

30% des Auftragswertes sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung, nicht später als 30 Tage nach der Endverhandlung.

50% nach Teilrechnungsstellung zur Hälfte der Lieferzeit, spätestens jedoch 90 Tage nach der Endverhandlung. Die Hälfte der Lieferzeit bemisst sich zwischen dem Termin der Endverhandlung und dem vereinbarten Vorabnahmetermin der Maschine.

10% bei der Vorabnahme bzw. nach Mitteilung der Vorabnahmebereitschaft und Teilrechnungsstellung durch SW an den Besteller, spätestens jedoch 14 Tage nach Meldung der Vorabnahme durch SW.

10% bei der Endabnahme. Für den Fall, dass eine Endabnahme nicht vereinbart oder notwendig sein sollte, ist die letzte Zahlung bei Inbetriebnahme durch den Besteller, spätestens jedoch 14 Tage nach Lieferung bzw. Anzeige der Lieferbereitschaft an den Besteller, zu entrichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Endabnahme aus Gründen verzögert, die von SW zu vertreten sind.

2.3. Ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet und erbringt er die aufgrund dieser Verpflichtung zu erbringenden Leistungen nicht oder nicht fristgerecht und führt dies zu Verzögerungen, werden die Zahlungen gemäß dem ursprünglich vereinbarten Projektzeitplan fällig.

2.4. Ein eventueller Einbehalt der Restzahlung darf in Anlehnung an § 641 Abs. 3 BGB das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

2.5. Die einzelnen Beträge sind jeweils fällig mit Zugang der Rechnung und sofort zahlbar. Verzug tritt 5 Kalendertage nach Rechnungsdatum ein, einer Mahnung bedarf es hierzu nicht. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er unbeschadet aller anderen Rechte von SW ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu entrichten. SW bleibt die Geltendmachung eines eventuell höheren Schadens vorbehalten.

2.6. Mehr- oder Minderkosten sind zu erstatten, soweit sie 0,1% der Abrechnungssumme überschreiten. Mehr- oder Minderkosten werden von der Partei, die diese geltend macht, über eine Vergleichsrechnung auf Grundlage der Preise und Berechnungssätze zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Mehr –oder Minderkosten, nachgewiesen. Sollte die andere Partei begründete Zweifel an der Angemessenheit der dadurch entstehenden Preisänderung haben, so kann vergleichsweise eine zusätzliche Kalkulation über die Preisberichtigungsformel der ECE-Lieferbedingungen (United Nations Economic Commission for Europe) durchgeführt werden. Von beiden Ergebnissen erhält das günstigere den Vorrang.

2.7. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Der Liefertermin/die Lieferfrist wird mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von SW vereinbart. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, das Vorbereiten oder Einrichten der Fundamente oder eventueller Beistellungen, oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist das nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit SW die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt SW unverzüglich mit.

3. Der Liefertermin/die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu diesem Zeitpunkt, bzw. dem Ablauf der Lieferfrist das Werk von SW verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4. Kommt SW in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist dieser berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Die Verzugsentschädigung wird von der letzten Teilzahlung der jeweiligen Lieferung abgezogen. Setzt der Kunde SW – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach

Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XII dieser Bedingungen.

5. Der Kunde ist ausdrücklich darüber informiert, dass die Einhaltung des Liefertermins auch für SW wesentlich ist. Sollte der Kunde, aus Gründen die in seinem Verantwortungsbereich liegen, nicht in der Lage sein die Maschine zum vereinbarten Liefertermin entgegen zu nehmen und kann SW aus diesen Gründen die Maschine nicht anliefern, wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % je vollendeter Woche fällig. Die pauschale Entschädigung ist auf 5% des Wertes der Gesamtlieferung begrenzt. SW ist jedoch berechtigt, das Vorliegen eines höheren Schadens nachzuweisen; die pauschale Entschädigung wird auf diesen Schaden angerechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass SW kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Beruht die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höherer Gewalt, auf Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die betroffene Partei wird den Vertragspartner den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

IV. Vorschriften für Lieferung und Montage

Lieferung und Montage erfolgen in Übereinstimmung mit folgenden technischen Vorschriften:

EG-Richtlinien:

EG Maschinenrichtlinie 98/37/EG

EG Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG

EG Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG

Harmonisierte Normen:

DIN-EN ISO 12100-1:2003 und DIN EN ISO 12100-2:2003, Sicherheit von Maschinen

DIN-EN 60204-1:2005 Elektrische Ausrüstung von Industriemaschinen.

Nationale Normen / Richtlinien:

Sicherheitsgerechtes Gestalten, DIN 31000

UVV der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,

BGV A1, BGV A3

V. Gefahrübergang, Abnahmetermin

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SW noch andere Leistungen, wie z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

2. Die Endabnahme muss zum vereinbarten Termin erfolgen, hilfsweise nach Meldung der Endabnahmebereitschaft durch SW.

3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand, bzw. die Endabnahme infolge von Umständen, die SW nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Endabnahmebereitschaft auf den Kunden über. SW verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

VI. Änderungen

Eventuelle Mehr- oder Minderarbeiten oder Terminverschiebungen, die durch Änderungen des ursprünglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges auf Wunsch des Kunden entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

VII. Vor-/Endabnahme

1. Es erfolgt eine Vorabnahme vor der Versendung im Werk von SW in der dem Liefer-/und Leistungsumfang entsprechenden Qualität, falls vereinbart, mit einem bestimmten Werkstück. Der Kunde muss ihm obliegende Beistellungen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stellen, anderenfalls werden ihm entstehende Mehrkosten berechnet, soweit nicht SW die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Sofern eine Endabnahme vereinbart wird, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Endabnahme wird am Aufstellort der Maschine, ggf. mit einem definierten Werkstück, entsprechend den vereinbarten Abnahmekriterien durchgeführt. Qualität und Taktzeit sind zu überprüfen, weiterhin wird die Funktion und die Vollständigkeit der Lieferung überprüft.

b) Der Bearbeitungsprozess, sowie das werkstückabhängige Zubehör werden durch SW festgelegt. Die notwendige Werkzeugausrüstung und die sonstigen Betriebsmittel sind von SW zu erwerben, ansonsten sind eventuelle Abweichungen, die durch diese Komponenten entstehen, von SW nicht zu verantworten.

c) Die Vorabnahme und die Endabnahme werden durch ein Protokoll mit Terminen zur Behebung evtl. Mängel dokumentiert und beidseitig unterzeichnet. Vor- und Endabnahme und die daran gebundenen Zahlungen können nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden.

d) Die Abnahme der jeweiligen Maschine gilt als durchgeführt, wenn sie sich aus Gründen verzögert, die SW nicht zu vertreten hat, maximal 4 Wochen nach möglichem Produktionsbeginn zeichnungsgerechter, verkaufbarer Werkstücke und/oder wenn SW vom Kunden nicht die Möglichkeit bekommt, um innerhalb der geplanten Nachbesserungsfrist gemäß Abnahmeprotokoll und Mängelliste die restlichen Arbeiten durchzuführen. Sie gilt dann zu dem Zeitpunkt als abgenommen, zu dem SW dem Kunden die Abnahmebereitschaft der Maschine mitgeteilt hat.

e) Die Endabnahme gilt in jedem Fall dann als erfolgt, wenn der Kunde mit der Produktion auf der jeweiligen Maschine begonnen hat.

VIII. Technische Verfügbarkeit

Die Vertragsparteien gehen während der vereinbarten Gewährleistungszeit von einer technischen Ausfallrate in Anlehnung an VDI 3423 von max. 5 % aus.

Diese berechnet sich nach nachstehender Formel:

$AT = TA$ (Ausfallzeit infolge technischer Störung x 100 %)

$T B$ (Belegungszeit der Maschine)

Die Laufzeit der Aufzeichnungen beginnt 3 Monate nach der Inbetriebnahme der Maschine und endet mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Wenn während der Gewährleistungszeit die technische Ausfallrate von 5 % aufgrund der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes überschritten wird, erfolgt eine Verlängerung der Gewährleistungszeit um 1 Monat, bis zu max. 3 Monaten, sofern der Durchschnittswert der letzten 3 Monate über dem vereinbarten Prozentsatz von 5 % liegt. Weitere Ansprüche des Kunden bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XII dieser Bedingungen.

Die Berechnung der Ausfallrate, in Höhe von max. 5 % bezieht sich auf jede Einzelmaschine, ohne Verkettung, begrenzt auf den Lieferumfang.

Die Ausfallrate ist durch geeignete und durch von beiden Parteien akzeptierte Messgeräte und Aufschriebe zu dokumentieren und durch den Kunden monatlich nachzuweisen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. SW behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SW nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch SW, gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

2. SW ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde SW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser die Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SW die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der SW entstandenen Ausfall.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für SW vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, SW nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirkt SW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache zum Betrieb mit einem Gebäude fest verbunden, so gilt die Verbindung als nur vorübergehend.

6. SW verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SW.

7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt SW, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

X. Mängelansprüche

Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Endabnahme, sofern vereinbart, anderenfalls mit der Lieferung und spätestens mit dem in Abschnitt VII. e definiertem Zeitpunkt.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet SW unter Ausschluss weiterer Ansprüche, vorbehaltlich Abschnitt XII, Gewähr wie folgt:

SW beginnt mit der Beseitigung eventueller Mängel spätestens am auf den Eingang der Meldung durch den Kunden folgenden Werktag:

Mo-Fr 7.00 - 22.00 Uhr an Werktagen und Sa 8.00 - 20.00 Uhr sowie an nicht bundeseinheitlichen Feiertagen.

1. Sachmängel

a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von SW nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist SW unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von SW.

b) Zur Vornahme aller SW notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit SW mindestens drei Mal die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist SW von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SW sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SW Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

c) Von den durch die Nachbesserung, bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt SW – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes, einschl. des Versandes. SW trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschl. Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von SW eintritt, d.h. insbesondere die Lieferung an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Aufstellort verbracht wurde.

d) Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn SW – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – die ihm gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XII dieser Bedingungen.

e) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von SW zu verantworten sind. Sämtliche Beistellungen zur Vervollständigung der Maschine und/oder Anlage seitens des Kunden unterliegen alleine seiner Verantwortung.

f) Abweichend zu den vorstehenden Regelungen ist die Gewährleistung für Sachmängel gebrauchter Liefergegenstände ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines arglistigen verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Kunden unberührt.

2. Rechtsmängel

a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird SW auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch SW ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird SW den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

b) Die in Abschnitt X, 2a genannten Verpflichtungen der SW sind vorbehaltlich Abschnitt X, 2b für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde SW unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet.

- Der Kunde SW in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, bzw. SW die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt X, 2a ermöglicht,

- SW alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

- Der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und

- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XI. Verschleißteile

Verschleißteile unterliegen der Gewährleistung nur im Hinblick auf Abweichungen, die nicht auf dem üblichen und nach Art des Teiles zu erwartenden Verschleiß beruhen. Für Verschleißteile wird Gewährleistung nur für die in diesem Abschnitt genannten Einsatzzeiten übernommen, jedoch nicht über den Gewährleistungszeitraum von 12 Monaten hinaus.

Unter Verschleißteile fallen vor allem, aber nicht ausschließlich folgende Bauteile der Maschine:

- Abstreifer im Arbeitsraum, 4000 Betriebsstunden

- Teleskopabdeckungen bzw. Arbeitsraumabdeckungen, 4000 Betriebsstunden

- Leuchtmittel, 1000 Betriebsstunden

Bei Hauptspindeln kann Gewährleistung nur für den folgenden Zeitraum und die folgende Belastung übernommen werden:

- Spannange, 2000 Betriebsstunden

- Spannsatz, Federspanner mit ca. 1,2 Mio. Spannzyklen

- Drehdurchführung, 3000 Betriebsstunden

- Spindellagerung ca. 8000 Betriebsstunden, abhängig vom Drehzahlkollektiv

SW verpflichtet sich, für max. 10 Jahre nach Lieferung Ersatz- und Verschleißteile liefern zu können.

XII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von SW infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte XI und XII 2. entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet SW – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

a) bei Vorsatz,

b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d) bei Mängeln, die von SW arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit SW garantiert hat,

e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SW auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XIII. Verjährung

Die Gewährleistungszeit (Abschnitt X) beträgt 12 Monate, für Verschleißteile gilt Abschnitt XI entsprechend. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Sonstige Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt XII 2. gelten die gesetzlichen Fristen.

XIV. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System wird untersagt. Der Kunde darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben –insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne ausdrückliche Zustimmung von SW zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei SW, bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SW und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von SW in Schramberg-Waldmössingen zuständige Gericht. SW ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.